



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das reformierte Gymnasium in Debreczin.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schlachtfeldern der Weltgeschichte in den Nächten vernommen und geschaut wird, welche den Geistern gehören.

Wohl aber ruht auf Jerusalem noch immer der alte Fluch, eine Quelle des Streits für die Völker zu sein. Der Kampf zwischen Abendland und Morgenland grollt fort. An die Stelle des todtkranken Sarazenthums und der Welt der Kreuzritter sind das Moskowitertum und das neue Frankenreich, der östliche und der westliche Katholicismus getreten. Der letzte orientalische Krieg nahm seinen Anfang am heiligen Grabe, er hat die Streitenden hier so wenig wie andernwärts zu einem dauernden Frieden geführt, und noch lange Jahre wird es währen, ehe Jerusalem, die Friedensstadt unsrer frommen Ueberschwenglichen, in Wahrheit ausrufen kann: „Siehe wie fein und lieblich ist's, daß Brüder einträchtig beieinander wohnen.“ M. V.

Das reformirte Gymnasium in Debreczin.

Aus Ungarn. Dem, einen integrirenden Bestandtheil des altberühmten evangelisch-helvetischen Collegiums bildenden Obergymnasium in Debreczin, der calvinischen Hauptstadt des ungarischen „Alföld“, wurde durch Erlaß der Statthaltereiabtheilung Großwardein bekanntlich das Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten, entzogen. Da dieses Factum, wie die Ursachen desselben sehr leicht nach dieser oder jener Seite hin falsch gedeutet werden könnten, so sei es gestattet, einiges Licht darüber zu verbreiten. Gemäß §. 5 des berühmten 26. Gesekartikels des ungarischen Reichstages haben die Evangelischen das Recht, auch an ihre Gymnasien, die sie frei errichten dürfen, Lehrer, Professoren, Rectoren und Subrectoren zu berufen und dieselben zu entlassen, die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern, Schulcuratoren zu wählen, die Art (rationem), die Norm und die Ordnung (ordinem) des Unterrichts (unbeschadet des Allerhöchsten Oberaufsichtsrechts) zu bestimmen (ordinare), jedoch so, daß das über Vorschlag der Stände von Sr. Majestät festzusetzende Unterrichtssystem auch auf diese Schulen, jedoch mit Ausschluß der Religionsgegenstände, welche jeder Confession anheimgestellt bleiben, ausgedehnt werde. (Coordinatione tamen literariae Institutionis, erga demissam Statuum et ordinum propositionem, per Suam Majestatem determinanda, ad has perinde Scholas, huc tamen haud intellectis Religionis objectis, quae cuivis Religioni propria manere debent, extendenda). Ist nun auch nicht zu verkennen, daß dieser Schlußsatz die den Evangelischen im Vordersatz, in den Worten: rationem, normam et ordinem docendi atque discendi ordinare, eingeräumte Freiheit, also das Recht, einen eignen Lehrplan selbstständig ein-

zuföhren, wieder aufhebt: so waren dieselben, da die Regierung ein Unterrichtssystem mit den ungarischen Ständen nie vereinbarte, factisch bis zum Jahr 1849 gleichwol in dem Besiß der vollständigsten Selbstständigkeit auch in Schulsachen. Ihre nach einem eignen Lehrplan eingerichteten Gymnasien wurden als öffentliche Lehranstalten anerkannt; die Zeugnisse derselben waren staatsgiltig. — Nachdem der Bürgerkrieg beendet, und das alte Staatsrecht Ungarns und mit demselben auch die ungarische Reichsvertretung der Idee des Einheitsstaates gewichen war, nahm die Staatsregierung die Unterrichtsreform vor und organisirte die Gymnasien nach dem auf Grundlage der Gutachten der Lehrkörper der westlichen Kronländer von ihr selbst, also ohne jeden Einfluß der ungarischen Lande und namentlich der evangelischen Kirche zu Stande gebrachten Entwurf der Organisation der Gymnasien. — Kurz darauf erschien eine für sämtliche Kronländer der Monarchie wirksame k. Verordnung d. d. 27. Juni 1850 (R. G. Blatt No. 309), wodurch ein provisorisches Gesetz über den Privatunterricht erlassen wurde. Dieses Gesetz knüpfte die staatliche Anerkennung des Öffentlichkeitscharakters einer Privatlehranstalt (Gymnasium oder Realschule) unter andern an die Bedingung, daß die Einrichtung einer solchen Anstalt der Einrichtung der gleichnamigen Staatsanstalten in Bezug auf Lehrplan und Lehrmittel in den wesentlichen Punkten entspreche und sämtliche Lehrer die für Staatsanstalten dieser Art geforderte wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben (§. 5); es setzte hinzu, daß alle Privatlehranstalten unter der Oberaufsicht der Regierung stehen und daher verpflichtet seien, die von dieser geforderten Auskünfte über ihren Zustand zu geben, die Regierung aber berechtigt sei, in der ihr geeignet scheinenden Weise sich von diesem Zustand genaue Kenntniß zu verschaffen (§. 12); das Gesetz bestimmte endlich in §. 13: „verweigert eine Anstalt den Regierungsbehörden die in Anspruch genommene Einsicht, so kann sie geschlossen werden; dasselbe kann zu jeder Zeit geschehen, wenn sie einen in moralischer oder politischer Beziehung schädlichen Charakter annimmt.“ — Obwol man einwenden könnte, daß der Entwurf der Gymnasialorganisation, als einseitig von der Regierung verfaßt und erlassen, für die evangelische Kirche in Ungarn vom Standpunkt des §. 5 Art. 26 1791 keine bindende Kraft habe, obwol die von der Staatsgewalt im Gesetz über den Privatunterricht in den Worten: „in der ihr geeignet scheinenden Weise“ wieder einseitig in Anspruch genommene Ausübung des obersten Aufsichtsrechts weder in dem Gesetzartikel selbst noch in dem seitherigen Usus einen positiven Anhaltspunkt hatte; obwol endlich die in der wichtigen Schulfrage kompetenten Kirchenorgane, ja zum Theil selbst die Schulpatronate durch das Machtwort Haynauß vom 10. Februar 1850 aufgelöst worden waren: so konnten die evangelischen Gymnasien, da dem Gesetz über den Privatunterricht bald

Erlasse folgten, die sogar die Existenz derselben an die Bedingung der Reorganisation knüpfen, und es sich also recht eigentlich um Sein oder Nichtsein handelte, dennoch nicht anders, als sich auf Grund und nach Maßgabe der thatsächlich bestehenden Gesetze umzugestalten. So auch das Gymnasium in Debreczin. Doch gingen viele Gymnasien wegen Mangel an Fonds ein; viele arbeiten noch heute an der Neugestaltung; die wenigsten erhielten das Recht staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, unter diesen jedoch das debrecziner Gymnasium, nachdem es dem provisorischen Gesetz über den Privatunterricht Genüge geleistet hatte.

Wochte nun der ministerielle Gymnasialplan den Erwartungen des debrecziner Schulpatronates in didaktisch-pädagogischer Beziehung nicht entsprechen haben, oder hier von sonstigen Motiven, die mit der Wissenschaft nichts gemein haben, geleitet worden sein, genug, wir sehen die evang. helv. Superintendenz jenseit der Theiß, nachdem die dem ministeriellen Entwurf entsprechende neue Organisation des Gymnasiums nur kurze Zeit gedauert hatte, durch eine von ihr ernannte Commission einen neuen Schulplan auszuarbeiten, auf einem Convent darüber discutiren und trotz der Einsprache der Staatsgewalt einführen, wie auch einen neuen Director wählen, ohne der Regierung davon eine Anzeige zu machen.

Dieses einseitige Vorgehen war bekanntlich der Grund, warum die Regierung dem Gymnasium zwar nicht den Charakter eines öffentlichen Gymnasiums, jedoch für dieses Jahr das Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten, entzog. Von der ganzen Strenge des Gesetzes über den Privatunterricht machte die Regierung angeblich aus dem Grunde keinen Gebrauch, „weil die Eltern der Schüler an den Beschlüssen der Superintendenz unschuldig seien.“

Man könnte über die Superintendenz den Stab brechen, weil sie diesen Conflict herbeiführte und die Inconsequenz beging, ein Gesetz, das sie zuerst anerkannt hatte, nachher nichtachtend zu umgehen und für diese Umgehung die wiener und lincer Friedensschlüsse, den 26. Art. von 1790/1, die „fortwährende Praxis“ und „die durch die angerufenen Gesetze in Kraft erhaltenen Canones“, deren Autorität sie früher nicht angerufen, geltend zu machen — und zwar um so mehr, weil die seit dem Jahr 1790/1 bestandene „Praxis“ nicht für alle Zeit und zwar weder für die Superintendenz selbst, noch für den Staat maßgebend ist und die angerufenen „Canones“ nicht auch für die Staatsgewalt bindende Kraft haben. — Allein es kann nicht übersehen werden, daß der auf dem wiener und lincer Friedensschluß beruhende §. 5 des 26. Art. von 1790/1 als das alleinige Fundamentalgesetz, nach welchem die vorliegende Frage beurtheilt werden kann, einen unlösbaren Widerspruch enthält. Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man auch jene Clausel des §. 5, durch welche der die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche in Schulachen anerkennende Vordersatz wieder aufgehoben wird, als das maßgebende Gesetz ansehen will, die Rechtskraft des von der Regierung auf Grund dieses Gesetzes, jedoch einseitig statuirten Unterrichtssystems vom Standpunkt der evangelischen Kirche immerhin angefochten werden kann. Denn die Staatsgewalt hätte, da mit dem vormaligen ungarischen Staatsrecht auch die Stände (status et ordines) von dem Sturm der Revolution umgestürzt worden waren, diese also einen Vorschlag zu einem in Ungarn einzuführenden Unterrichtsplan nicht machen konnten, wenigstens nicht ohne Mitberathung der evangelischen Kirche, die in den Ständen auch vertreten war, vorgehen sollen. Zudem hatte das Gesetz über den Privatunterricht vom Jahre 1850 ausdrücklich nur einen provisorischen Charakter und konnte demnach, weil unter den damaligen constitutionellen Verhältnissen nur bis zur

nächsten Reichstagesession rechtsgültig, die bindende Kraft desselben auch nach Aufhebung der Reichsverfassung vom 4. März 1849 um so mehr angezweifelt werden, als der rechtliche Fortbestand dieses Gesetzes wol durch die factische Anwendung des Gesetzes, keineswegs aber durch eine ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt im Reichsgesetzblatt constatirt wurde. Man kann endlich der Regierung das Recht nicht zugestehen, das im Princip gesetzlich feststehende und bis zum Jahre 1848 von derselben in der mildesten und unscheinbarsten Form ausgeübte Oberaufsichtsrecht nun auf einmal in strafferer Form und zwar „in der ihr — d. i. der Regierung — geeignet scheinenden Weise“ auszuüben. Jedenfalls hätte man sich auch hierüber mit der evangelischen Kirche verständigen sollen. Wenn es damals infolge des 10. Februar 1850 an den gesetzmäßigen Organen fehlte, so war das wenigstens nicht die Schuld der Evangelischen. Alles dies zusammengenommen, läßt sich das Verfahren der evang. helv. Superintendenz jenseit der Theiß, als des Patrons des debrecziner Gymnasiums, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch immerhin durch die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung entschuldigen. Von dem Vorwurf der Inconsequenz jedoch kann die Superintendenz — wie gesagt — ebenso wenig freigesprochen werden, als man, von dem einzig zulässigen Unterschied zwischen Staats- und Privatanstalt ausgehend, den Einwurf kann gelten lassen, daß die evangelischen Gymnasien nicht Privatanstalten wären.

Von der Ueberzeugung einerseits der Unzulänglichkeit und Unbestimmtheit, andererseits des bloß provisorischen Charakters der bestehenden Gesetze mochte denn auch die Regierung geleitet gewesen sein, indem sie dem Gymnasium nicht, wie sie durch das Gesetz über den Privatunterricht befugt gewesen wäre, — das Recht der Oeffentlichkeit, sondern lediglich das Recht, in diesem Jahre Maturitätsprüfungen abzuhalten, entzog und der Superintendenz die Fragen vorzulegen für gut befand, wie sie das Inspectionsrecht verstehe, und aus welchen Motiven sie es unterlassen habe, die Wahl des Directors der Bestätigung zu unterbreiten?

Jedenfalls hat auch dieser Fall schlagend dargethan, wie schwankend der Rechtsboden ist, auf welchem das Verhältniß der Staatsgewalt zur evangelischen Kirche Ungarns namentlich in der Schulfrage beruht und wie dringend nothwendig es ist, die Grenzen des Rechts der obersten Aufsicht mit Rücksicht auf die concreten Fälle der Praxis näher zu bestimmen. Daß dieses nur im Einvernehmen mit der Synode geschehen könne, ist klar, so wie es keiner Controverse unterliegt, daß auch das bei den evangelischen Gymnasien Ungarns einzuführende Unterrichtssystem schließlich nur mit der Synode vereinbart werden kann. —

Die evangelische Kirche muß in dieser Beziehung einen festen Boden gewinnen, so daß für ihre Gymnasien nichts bindende Kraft habe, womit sie sich nicht einverstanden erklärt hat. Denn man kann wol den ministeriellen Organisationsentwurf als solchen mit der gesammten wissenschaftlichen Kritik in Deutschland als vorzüglich anerkennen, ohne darum auch mit der Einführung beschnittener Classiker Ausgaben oder mit der Beschränkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts u. dgl. von vornherein einverstanden zu sein.

Ohne Synode lassen sich die vielen bis jetzt vertagten Existenzfragen des evangelischen Lebens in Ungarn, darunter vor allem die Unterrichtsfrage, nicht lösen. —

Verantwortlicher Redacteur: D. Moriz Busch — Verlag von F. E. Herbig
in Leipzig.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.